

London 1950 S.114). Mehr Kontakt zur wissenschaftlichen Forschung hätte M. auch an einige neuere, z. T. noch ungedruckte Universitäts-Dissertationen (z. B. W. Unglaub, K. Siepen) herangeführt, was seiner Studie sehr dienlich gewesen wäre. Warum fehlen S. 196 die für die Klosterbesteuerung wichtigen Urteile BFH 19. Dezember 1951 und 20. März 1953?

Zusammenfassend ist zu sagen: wir können diese Publikation nicht begrüßen, weil sie die Grundsatzfragen der klösterlichen Besteuerung nicht aufgegriffen hat, weil ihr die kirchen- und ordensrechtliche Fundierung mangelt und schließlich weil erfahrungsgemäß die Existenz einer solchen Publikation stagnierend und erschwerend auf die notwendige wissenschaftliche Diskussion einwirkt. Ob im übrigen die klösterlichen Vermögensverwalter für ihre Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden davon gefördert werden, wird sich zeigen.

München

Prof. Dr. Audomar Scheuermann

Rechtsprechung

DIE VOR DER SAKULARISATION IM LANDE PREUSSEN ERWORBENE RECHTSPERSONLICHKEIT IM STAATLICHEN BEREICH DAUERT FORT; EINE DERARTIGE ORDENSGENOSSENSCHAFT IST ALS KÖRPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS ZU BETRACHTEN.

Beschluß des Landgerichts Berlin, 84. Zivilkammer, vom 12. Februar 1955

Geschäftsnummer:

84 T 232/54

Grundbuch Dahlem Bd. 26 Bl. 712

Beschluss

In der Grundbuchsache

betr. die in Berlin-Dahlem, Bachstelzenweg 20, 22, 24, 26, 28, 30 und an den Straßen 62—64 gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichtes Zehlendorf von Berlin-Dahlem Band 34 Blatt 953 und Band 26 Blatt 712 verzeichneten Grundstücke,

eingetragener Eigentümer:

Dr. William Charles (vormals Wilhelm Karl) Regendanz, London

Antragstellerin und Beschwerdeführerin:

Kongregation der Schwestern von der Heiligen Katharina — Provinzial-Mutterhaus Berlin —, Berlin-Wilmersdorf, Paretzer Straße 11—12,

Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Justus Kahlert, Berlin-Wilmersdorf, Paretzer Straße 9, —

hat die 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in Berlin-Spandau, Askaniering 177/178 auf die Beschwerde der Antragstellerin vom 19. Juni 1954 gegen die Verfügung des Amtsgerichtes Zehlendorf vom 22. März 1954 in der Sitzung vom 12. Februar 1955 beschlossen:

Unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung wird das Amtsgericht Zehlendorf angewiesen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

Die Antragstellerin ist eine Kongregation der katholischen Kirche, die Ausgang des 16. Jahrhunderts in Braunsberg/Ermland gegründet worden ist. Durch Erlaß vom 18. März 1583 ist die Kongregation durch den Bischof zu Ermland anerkannt worden. Am 12. März 1602 erfolgte die päpstliche Approbation durch den apostolischen Nuntius.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 14. Dezember 1953 hat sie die eingangs bezeichneten Grundstücke vom Eigentümer gekauft. Sie sind ihr am gleichen Tage aufgelassen worden.

Am 15. Dezember 1953 hat die Antragstellerin beantragt, sie als Eigentümerin einzutragen.

Durch Verfügung vom 23. Februar 1954 hat das Amtsgericht Zehlendorf darauf hingewiesen, daß die Eigenschaft der Kongregation als juristische Person noch nicht hinreichend nachgewiesen sei.

In seinem Schriftsatz vom 3. März 1954 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin folgendes nachgeführt:

Das Deutsche Privatrecht verweise zur Frage der juristischen Person auf das römisch-kanonische Recht und erkenne die danach erlangte juristische Persönlichkeit an. Die Antragstellerin habe ihre Rechtsfähigkeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verloren. Ihre Rechtsfähigkeit sei auch niemals angezweifelt worden, wie die Behandlung durch die Behörden und die Tatsache des Grunderwerbs auf den Namen der Antragstellerin laufend bewiesen hätten. Das gehe vor allem aus der überreichten Bescheinigung des Preußischen Kultusministers vom 30. Juni 1930 hervor.

Durch Verfügung vom 22. März 1954 hat das Amtsgericht der Antragstellerin mitgeteilt, daß auch durch ihren Schriftsatz vom 3. März 1954 ihre Rechtsfähigkeit noch nicht nachgewiesen sei und dazu folgendes ausgeführt:

Die Ansicht der Antragstellerin, daß ihre Eigenschaft als juristische Person in der weiteren Gesetzgebung nicht geändert worden sei, treffe nur dann zu, wenn sie nicht durch das Preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 (Pr. Gesetzesammlung Seite 217) aufgelöst worden sei und damit ihre Rechtspersönlichkeit verloren habe. Nur die Orden und Kongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege gewidmet hätten, seien durch das Preußische Gesetz nicht aufgelöst worden. Auch die spätere Zulassung der meisten der aufgelösten Orden habe nicht zugleich die Verleihung der Korporationsrechte zur Folge gehabt. Um diese zu erlangen, habe es mit Rücksicht auf Art. 13 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 13. Januar 1850 eines besonderen Gesetzes bedurft. Ein solches sei nur am 20. Mai 1888 (Pr. Gesetzesammlung Seite 113) ergangen. Die Antragstellerin sei in diesem Gesetz nicht mit aufgeführt. Sie habe deshalb bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung keine Rechtsfähigkeit erlangt.

Das Amtsgericht Zehlendorf hat deshalb der Antragstellerin aufgegeben, mit grundbuchlichen Mitteln innerhalb von drei Monaten folgenden Nachweis zum Beweise ihrer Rechtsfähigkeit zu erbringen:

1. daß sie am 3. Juni 1875, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 31. Mai 1875 die Rechtsfähigkeit besessen habe,
2. daß sie sich am 3. Juni 1875 ausschließlich der Krankenpflege gewidmet und somit der gesetzlichen Auflösung entgangen sei,
oder
3. daß evtl. eine Verleihung des Korporationsrechts erfolgt sei,
oder
4. daß sie eine juristische Person des Privatrechts sei.

Gegen diese Verfügung hat die Antragstellerin am 19. Juni 1954 Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat sie vorgetragen:

Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin sei bisher niemals angezweifelt worden mit Ausnahme während der Zeit nach 1933. Aber auch damals sei ihre Rechtsfähigkeit schließlich anerkannt worden. Auszugehen sei davon, daß sie die Rechtsfähigkeit nach kanonischem Recht durch den Bischofserlaß im Jahre 1583 und die päpstliche Approbation vom 12. März 1602 erlangt habe. Diese ihre Rechtsstellung sei auch vom Deutschen Privatrecht anerkannt worden. Auch das gemeine Recht verweise für die Entstehung von juristischen Personen im Bereich der Kirche auf das kanonische Recht und erkenne damit diese Regelung auch für den staatlichen Bereich an. Weder der Westfälische Frieden, noch der Reichsdeputationshauptschluß hätten an dieser Rechtslage etwas geändert, zumal das Ermland unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs geblieben sei. Durch die erste Teilung Polens hätten sich zwar für das Ermland und damit für die Kongregation mit dem Sitze in Braunsberg besondere Verhältnisse ergeben. Durch den Vertrag von Petersburg vom 13. September 1772 und den Vertrag von Warschau vom 18. September 1773 sei jedoch rechtsverbindlich festgelegt worden, daß hinsichtlich der religions-kirchlichen Verhältnisse der volle „status quo“ aufrecht erhalten bleibe. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit habe somit die juristische Person der Kongregation nicht berührt.

Auch das „Allgemeine Landrecht“ habe keine Änderungen gebracht. Es sei auch nicht richtig, daß die Antragstellerin durch das Gesetz vom Mai 1875 aufgelöst worden sei. Zwar sei sie kein Orden, der sich ausschließlich der Krankenpflege gewidmet habe, denn neben der Krankenpflege habe sie sich vor allem der Erziehungsaufgabe gewidmet. Das Gesetz von 1875 habe jedoch nicht ohne weiteres sämtliche Orden und ordensähnliche Kongregationen zur Auflösung gebracht, die nicht die Ausnahmevoraussetzungen des Gesetzes erfüllten. Vielmehr sei die Auflösung für jeden Einzelfall durch Verwaltungsakt vorgenommen worden. Von dieser Auflösung sei sie auf die Fürsprache der Kaiserin Auguste verschont geblieben. Sie, die Antragstellerin, habe sich nämlich dieserhalb an die Kaiserin gewandt und darauf hingewiesen, daß sich ihre Schwestern besonders in den Kriegen gegen Oesterreich 1866 und gegen Frankreich 1870/71 in den Lazaretten große Verdienste erworben hätten. Zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptung verweist sie auf die 1931 erfolgte Veröffentlichung von Gertrud Bellgradt „Die Bedeutung der Kongregation der Heiligen Katharina für die Erziehung der Mädchen“ und auf das Buch „Der Kulturkampf im Ermland“, das 1931 in Berlin erschienen ist, sowie auf die von ihr eingereichte eidesstattliche Versicherung der Schwester Winefrieda vom 26. Oktober 1954.

Wegen des übrigen Vorbringens der Antragstellerin wird auf den Inhalt der Grundakten, insbesondere auf Fol. 187 a, 188, 192 und 193 Bezug genommen.

Die Beschwerde ist gemäß § 71 Abs. 1 GBO zulässig und auch begründet.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen, weil die Antragstellerin nachgewiesen hat, daß sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Auszugehen war bei der Entscheidung davon, daß, wie auch vom Vorderrichter nicht in Zweifel gezogen worden ist, die Antragstellerin durch den Bischofserlaß vom Jahre 1583 und die päpstliche Approbation aus dem Jahre 1602 Rechtsfähigkeit nach kanonischen und damit auch nach Deutschem Privatrecht erlangt hat. Diese Rechtsfähigkeit hat sie bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts nicht verloren. Auch das Allgemeine Landrecht selbst hat keine Änderungen gebracht. Das Beschwerdegericht vermag der Ansicht des Vorderrichters, daß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur Klostersgesellschaften rechtsfähig sind, nicht beizupflichten. Die Frage, welche Gesellschaften nach dem Allgemeinen Landrecht Korporationsrechte besessen haben, ergibt sich aus den §§ 939, 940 und 1057 ALRII 11. Diese lauten wie folgt:

§ 939

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsausübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigten, werden die vom Staat aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden.

§ 940

Diese haben unter dem Namen der Kapitel und Konvente mit anderen Korporationen im Staat gleiche Rechte.

§ 1057

Klostersgesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsausübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben“.

Aus diesen Bestimmungen ist der Satz zu folgern, daß die geistlichen Gesellschaften, insbesondere die Klostersgesellschaften mit der staatlichen Aufnahme Korporationsrechte erlangt haben.

Daß die Antragstellerin kein Stift ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Sie ist auch keine Klostersgesellschaft, denn darunter sind nur solche Vereinigungen zu verstehen, deren Mitglieder ein feierliches Gelübde ablegen. Die Mitglieder der Kongregation verpflichten sich zwar auch zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsausübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln, sie legen jedoch kein feierliches Gelübde ab.

Die Antragstellerin muß jedoch als Orden im Sinne des § 939 ALR angesehen werden. Das Reichsgericht sagt zwar in seiner Entscheidung in Zivilsachen Band 97 S. 122, daß nur die Niederlassungen der Orden im engeren Sinne Korporationsrechte nach § 939 ALR hätten. Es begründet diese seine Auffassung nicht näher. Das Gericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet in § 939 bewußt zwischen Klöstern und Orden. Daß Klostersgesellschaften nur Orden im engeren Sinne sein können, ist bereits oben dargelegt worden. Daraus muß aber gefolgert werden, daß der Begriff „Kloster und Klostersgesellschaften“ der

weitere Begriff ist und daher auch die Kongregationen mit umfaßt. So hat auch das Preußische Obertribunal in seiner Entscheidung in Zivilsachen Band 41 Seite 303, ausgesprochen, daß, wie die Klöster, auch die vom Staat anerkannten Kongregationen zu den geistlichen Gesellschaften im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehören.

Somit muß als feststehend angesehen werden, daß die Antragstellerin auch während der Geltung des Allgemeinen Landrechts als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt gewesen ist.

Sie hat ihre Rechtsfähigkeit auch nicht durch das vom Grundbuchrichter angeführte Preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Preuß. Gesetzessammlung 1875, Seite 217) verloren.

Gemäß §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, soweit sie sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmeten, von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen. In § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes heißt es, daß die z. Zt. bestehenden Niederlassungen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder unbeschadet der Vorschrift des § 2 nicht aufnehmen dürfen und binnen sechs Monaten aufzulösen sind. Das Gesetz ermächtigt ferner den Minister der geistlichen Angelegenheiten, diese Frist unter gewissen Voraussetzungen auf vier Jahre zu verlängern.

Daraus folgt, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht sämtliche Kongregationen, die den Tatbestand der §§ 1 und 2 erfüllen, aufgelöst sind, sondern daß die Auflösung für jeden einzelnen Orden und für jede ordensähnliche Kongregation vom Minister vorzunehmen war, also durch einen Verwaltungsakt erfolgte. Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Mai 1898 in Zivilsachen Band 41, Seite 304. In der dort behandelten Entscheidung über die Rechtsunfähigkeit der Mönche und Nonnen heißt es, daß die rechtliche Anerkennung der juristischen Persönlichkeit mit ihrer Auflösung gemäß der Bestimmung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1875, die die zuständige Behörde im Jahre 1875 vorgenommen habe, entfallen sei.

Da die Antragstellerin sich nicht ausschließlich der Krankenpflege gewidmet hat, hätte sie an sich durch Verwaltungsakt innerhalb der in § 1 Abs. 3 niedergelegten Frist von sechs Monaten aufgelöst werden müssen. Sie hat jedoch nachgewiesen, daß sie auf Grund der Fürsprache der Kaiserin der Auflösung entgangen ist, weil sich ihre Schwestern in den Kriegen 1866 und 1870/71, soweit sie als Krankenschwestern eingesetzt waren, besonders bewährt haben.

Die Kammer hat die auszugsweise eingereichte Abschrift der oben angeführten Veröffentlichung von Gertrud Bellgradt, die wiederum auf das Buch von Dietrich „Der Kulturkampf im Ermland“ verweist, sowie die eidesstattliche Versicherung der Schwester Winefrieda als ausreichenden Beweis für die diesbezügliche Behauptung der Antragstellerin angesehen. Wenn auch letztere erst seit 1890 Ordensschwester der Antragstellerin ist und deshalb aus eigenem Wissen nichts über eine etwa erfolgte Auflösung sagen kann, so sind doch ihre Ausführungen glaubwürdig, daß in dem Unterricht, der der Aufnahme als Schwester vorausging, eingehend die Geschichte der Antrag-

stellerin behandelt worden ist, und daß ihnen von den Unterrichtenden erklärt worden ist, daß die Antragstellerin der Auflösung gemäß Gesetz vom Mai 1875 auf Fürsprache der Kaiserin Auguste entgangen sei. Diesem Nachweis hat die Antragstellerin zwar nicht durch öffentliche Urkunden geführt, obwohl ihre Rechtsfähigkeit eine „andere Voraussetzung“ im Sinne des § 29 Abs. I Satz 2 GBO ist, und gemäß dieser Vorschrift eine solche Voraussetzung, soweit sie nicht beim Grundbuchamt offenkundig ist, des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedarf. Zahlreiche Tatsachen, die an sich der Vorschrift des § 29 Abs. I Satz 2 GBO unterliegen, lassen sich jedoch in dieser Form nicht nachweisen. Deshalb gestattet die Rechtsprechung, bei der Würdigung der Eintragungsunterlagen Erfahrungssätze zu verwenden (KG JW 1935/713 und 1149 HG HBR 1939 S. 1250; Herke-Mönch-Horber, Anm. 10 zu § 29 GBO). Für die Richtigkeit der erwähnten Unterlagen spricht hier folgendes Erfahrungsgesetz: Als Anlage zu O Nr. 51 befindet sich bei den Grundakten die notariell beglaubigte Abschrift einer notariell beglaubigten Abschrift einer Bescheinigung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Juni 1930 darüber, daß die hier fragliche Kongregation im Jahre 1572 errichtet worden ist, seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und daß ihre Rechtsfähigkeit ständig, nachweisbar seit 1851 in 24 Fällen anerkannt worden ist. Wenn die Kongregation (wie dies im Urteil des Reichsgerichts Bd. 41 Seite 304 erwähnte Ursulinenkloster in Ahrweiler) gemäß § 1 Abs. 3 des Ges. vom 31. Mai 1875 aufgelöst worden wäre, so wäre dies im Jahre 1930 dem Minister bekannt gewesen, und er hätte diese Bescheinigung nicht erteilt.

Das Gericht ist daher der Überzeugung, daß die Antragstellerin auch durch die Kulturkampf-Gesetzgebung nicht aufgelöst worden ist.

Für eine Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor, so daß die Antragstellerin auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkt eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher rechtsfähig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 123 KostO.

gez. Kossack

Schätzer

Korber

Ausgefertigt:

Berlin-Spandau, den 7. März 1955

gez. Unterschrift, Kanzl. Sekr.

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichtes Berlin.

Kirchliche Erlasse

1. GEBET ZUM HEILIGEN GEIST UM DAS GELINGEN DES BEVORSTEHENDEN OKUMENISCHEN KONZILS

Die Hl. Poenitientiarie hat unter dem 23. September 1959 ein Gebet zum Heiligen Geist um das Gelingen des bevorstehenden Okumenischen Konzils veröffentlicht und mit Ablässen versehen (AAS 51, 1959, 832).

Göttlicher Geist! Vom Vater im Namen Jesu gesendet, lebst Du in der Kirche und leitest sie unfehlbar: gieße — darum bitten wir — die Fülle Deiner Gaben aus über das Okumenische Konzil.